

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 26.

Freitag, den 29. März

1839.

### Bekanntmachung.

Die Generalversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler findet auch in diesem Jahre statutenmäßig am Sonntage Cantate, den 28. April, im Börsengebäude zu Leipzig statt.

Zur Tagesordnung gehörige Sachen wären bis jetzt nur folgende:

- 1) Die gewöhnliche Ablegung der Jahresrechnung,
- 2) Die Wahl eines neuen Secretärs und seines Stellvertreters (indem beiden Stellen mit dieser Messe 3 Jahre von Hrn. Köhler und Heyse vorgestanden wurde.)

Diejenigen Mitglieder des Börsenvereins, welche nicht persönlich zur Messe kommen, jedoch ihre Geschäftsführer an den Berathungen oder Versammlungen Theil nehmen zu lassen wünschen, werden ersucht, solche mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe ausgestellten Vollmacht zu versehen, weil ihnen nur unter dieser Bedingung der Zutritt gestattet werden kann.

Anträge oder Vorschläge, welche einer oder der andere unserer Herren Collegen vor die Generalversammlung zu bringen gedenkt, werden spätestens wo möglich 8 Tage vor der anberaumten Versammlung erbeten und sind an den Vorsteher oder Secretär einzusenden.

Heidelberg, Potsdam, Leipzig, den 20. März 1839.

Der Börsenvorstand

Mohr. Kiegel. A. F. Köhler.

Der Central-Schulbücher-Verlag in  
München.

Die Beschwerde, welche von den Buchhändlern zu München, Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg u. gegen die Uebergrieffe des C.-S.-V., mit Umgehung des Stadtgerichtes zu München als erster Instanz, direct bei dem  
6r Jahrgang.

königl. Staatsrath eingereicht worden, hat ihre Erledigung gefunden, jedoch in anderer Weise, als die Betheiligten hoffen zu dürfen glaubten. Der königl. Staatsrath hat sich mit Hinweisung auf das Gewerbegesetz von 1825 zur Annahme und Entscheidung dieser Klage für incompetent erklärt, und die Schrift dem Ministerium des Innern über-